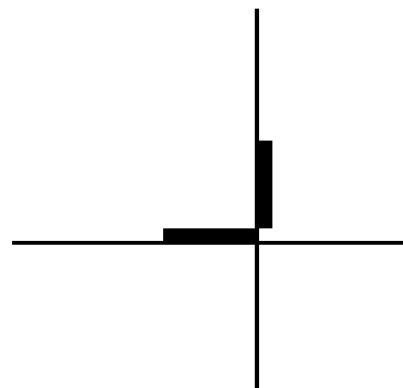


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



101

Nr. 6

Speyer, 27. August 2019

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Geschäftsordnung für die Landessynode der
Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestan-
tische Landeskirche)..... 102

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen..... 109

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr
2019/2020..... 109

Geschäftsverteilungsplan..... 110

Kollektenplan für das Jahr 2020..... 114

Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2019 115

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzi-
schen Diakonie..... 115

Kollekte für die Arbeit christlicher Friedens-
dienste..... 116

Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangeli-
schen Kirche der Pfalz (§ 58 MVG) - Amts-
periode 2015-2020 -..... 117

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landes-
kirche..... 118

Stellenausschreibungen im Bereich der Evange-
lischen Kirche in Deutschland..... 122

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Beauftragungen..... 129

Verwaltungen..... 129

Dienstleistungen..... 130

Zuweisungen..... 130

Ernennungen..... 130

Besetzungen..... 130

Beurlaubungen..... 130

Ruhestand..... 131

Sterbefälle..... 131

Mitteilungen..... 131

Gesetze und Verordnungen

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 25. Mai 2019

Auf Grund des § 73 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) gibt sich die Landessynode die folgende Geschäftsordnung:

Eröffnung

§ 1

Die Synode tritt zu ihrer ersten Tagung innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Wahl zusammen.

§ 2

Die Tagungen der Synode werden mit öffentlichem Gottesdienst eingeleitet (§ 70 KV). Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

§ 3

Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident eröffnet die Synode (§ 71 Absatz 1 KV). Sie oder er führt den Vorsitz, bis die Wahl des Präsidiums der Landessynode vollzogen ist (§ 72 Absatz 1 und 2 KV). Die beiden jüngsten Mitglieder der Synode sind vorläufige Schriftführerinnen und/oder Schriftführer.

§ 4

(1) Zu Beginn der ersten Sitzung der ersten Tagung nimmt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident die in § 71 Absatz 2 KV vorgeschriebene feierliche Versicherung ab.

(2) Später eintretende Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode verpflichtet (§ 71 Absatz 3 KV).

Präsidium

§ 5

(1) Die Landessynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten,
3. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten sowie
4. zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern

besteht. Die Beisitzerinnen und/oder Beisitzer sind zugleich Schriftführerinnen und/oder Schriftführer. Ist die Präsidentin oder der Präsident nicht geistliches Mitglied, soll einer der Vizepräsidentinnen oder einer der Vizepräsidenten geistliches Mitglied sein. Die Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln in der in Satz 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen. Erhebt sich kein Widerspruch, so kann die Wahl der Beisitzerinnen und/oder Beisitzer durch Zuruf erfolgen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den neue Bewerberinnen und/oder Bewerber vorgeschlagen werden können. Wird dabei die erforderliche Mehrheit ebenfalls nicht erreicht, so kommen die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident zieht.

§ 6

(1) Das Präsidium vertritt die Synode, beschließt ihren Arbeitsplan und sorgt für den ordnungsgemäßen Verlauf der Synodaltagung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist vorsitzendes Mitglied des Präsidiums und beruft es zur Beratung und Beschlussfassung ein. Sie oder er muss es einberufen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums oder die Synode es unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangen. Die Bestimmungen des § 39 finden für Sitzungen des Präsidiums keine Anwendung. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, übernimmt die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident ihre oder seine Aufgaben. Ist auch diese oder dieser verhindert, übernimmt die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident oder eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident leitet die Verhandlungen der Synode.

Vollversammlung

§ 7

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Landessynode erfolgt mindestens drei Wochen vor der Tagung schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie ist dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(2) Das Einladungsschreiben muss enthalten:

1. genaue Angaben über Tagungsort, -raum und -beginn;
2. eine vorläufige Tagesordnung.

(3) Dem Einladungsschreiben sollen nach Möglichkeit die für die Vorbereitung auf die Tagung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

§ 8

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Arbeiten der Synode teilzunehmen. Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist, an einer Tagung oder Sitzung teilzunehmen, hat dies außerhalb einer Synodaltagung dem Landeskirchenrat, während einer Tagung der Präsidentin oder dem Präsidenten alsbald anzuzeigen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, aus wichtigen Gründen Urlaub bis zu zwei Tagen zu erteilen.

(3) Urlaub auf längere Dauer während einer Tagung der Synode erteilt das Präsidium. Es entscheidet auch über die Einberufung der Ersatzleute. Über angezeigte Verhinderungen und Einladungen von Ersatzleuten vor einer Tagung ist das Präsidium zu Beginn der Tagung zu unterrichten.

(4) Bei Verhinderungen bis zu zwei Tagen werden die Ersatzleute nicht einberufen.

§ 9

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. Sie werden geheim durch Beschluss der Synode, wenn das Wohl der Landeskirche es erfordert (§ 73 Absatz 1 KV). Die Synode muss auch Beschluss fassen, wenn die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder das Präsidium der Synode die Geheimhaltung für notwendig erachtet. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Bei den für geheim erklärten Sitzungen kann die Synode einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 10

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Vor Schluss jeder Sitzung verkündet sie oder er den Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung, soweit dies bereits feststeht. Andernfalls sind die Synodalen auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

§ 11

Die Sitzung beginnt mit einem Lied oder einem Gebet, das von einer oder einem durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestimmten Synodalen gesprochen wird, sofern der Sitzung nicht eine Andacht oder ein Gottesdienst unmittelbar vorausgegangen ist.

§ 12

Die von der Kirchenregierung festgestellten Vorlagen an die Synode (§ 89 Absatz 2 Ziffer 1 KV) sind im Allgemeinen mit Vorrang zu bearbeiten. Jedem Mitglied ist in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung ein Abdruck dieser Vorlage auszuhandigen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so entscheidet bei Widerspruch die Synode über die Behandlung.

§ 13

(1) Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Synode (§ 72a KV) werden schriftlich bei dem Präsidium eingereicht. Dieses händigt jedem Mitglied der Synode einen Abdruck der Vorlage aus und gibt der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner Gelegenheit, die Vorlage während der laufenden oder, falls die Vorlage zwischen den Tagungen der Synode eingereicht wurde, während der nächsten Tagung der Synode einzubringen und mündlich zu begründen. Weitere Abdrucke der Vorlage leitet das Präsidium dem Landeskirchenrat und der Kirchenregierung zur Stellungnahme zu. Das Präsidium und der Landeskirchenrat machen die Antragstellenden auf etwaige formelle Mängel der Gesetzesvorlage aufmerksam. Der Landeskirchenrat legt die Vorlage mit seiner und der Stellungnahme der Kirchenregierung der Synode spätestens zu ihrer auf die Einbringung folgenden ordentlichen Tagung vor.

(2) Die Stellungnahmen der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats sollen sich auch mit den Auswirkungen der Vorlage, insbesondere finanziellen Belastungen, dem Verhältnis zu anderen Gesetzen und Ordnungen der Landeskirche und mit vergleichbaren Regelungen in den Nachbarkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland befassen.

(3) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14

(1) Anträge können nur durch Mitglieder der Synode gestellt werden und sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Während einer Tagung setzt die Präsidentin oder der Präsident den Zeitpunkt fest, bis zu dem Anträge eingereicht werden können. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden in der laufenden Tagung der Synode nur behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Anträge, Wünsche und Beschwerden von Nichtmitgliedern können vor die Synode gebracht werden und zur Verhandlung kommen, wenn ein Mitglied der Synode sie sich zu eigen macht.

(3) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Bezirks-synoden werden der Landessynode unabhängig von dem Bericht nach § 75 Absatz 2 Ziffer 4 KV auf der nächsten Synodaltagung unterbreitet. Der Bericht nach § 75 Absatz 2 Ziffer 4 KV soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, die in Vorlagen der Kirchenregierung enthalten sind.

§ 15

(1) Alle an die Synode gelangenden Verhandlungsgegenstände und Anträge sollen in einem Ausschuss vorberaten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.

(2) Die Vorbereitung in einem Ausschuss muss erfolgen auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen oder der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abänderungs- und Entschließungsanträge (§ 25) sowie sonstige Anträge, die im Zusammenhang mit einem Verhandlungsgegenstand stehen, der bereits in einem Ausschuss vorberaten wurde.

§ 16

(1) Die Vorlagen der Kirchenregierung sollen vor der Beratung durch ein Mitglied des Landeskirchenrats in der Synode begründet werden.

(2) Die Beratung eines in einem Ausschuss behandelten Gegenstandes beginnt mit dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters des Ausschusses. Alsdann sprechen die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

(3) Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats müssen auf Verlangen außer der Reihe gehört werden, ohne dass jedoch eine andere Rednerin oder ein anderer Redner im bereits begonnenen Vortrag unterbrochen werden darf.

§ 17

(1) Jedes Mitglied der Synode kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Überweisung an einen Ausschuss, Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschränkung der Redezeit oder Unterbrechung der Sitzung stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Bei Wahlen sind nur Anträge auf Unterbrechung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich, nicht jedoch während einer Wahlhandlung.

(3) Die Landessynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aussprache.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung wird die Redeliste verlesen.

(5) Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Beratung oder im Fall der Vertagung am Schluss der Sitzung gestattet.

§ 18

Nur die Präsidentin oder der Präsident darf eine Rednerin oder einen Redner unterbrechen. Ertönt die Glocke der Präsidentin oder des Präsidenten, so hat die Rednerin oder der Redner die Rede zu unterbrechen.

§ 19

(1) Die Rednerinnen und Redner haben sich an den Gegenstand der Verhandlungen zu halten; weicht eine Rednerin oder ein Redner davon ab, so kann sie oder ihn die Präsidentin oder der Präsident zur Sache rufen.

(2) Ist dies in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Rednerin oder den Redner zur Ordnung rufen und ihr oder ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 20

(1) Wenn ein Mitglied der Synode in der Sitzung in anderer Weise gegen die Ordnung verstößt, besonders wenn es persönlich verletzende Bemerkungen macht, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen.

(2) Äußerungen eines Mitglieds, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(3) Gegen die Rüge und den Ordnungsruf kann spätestens in der folgenden Sitzung Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet ohne Beratung, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 21

Nach Bedarf kann die Beratung in eine allgemeine Erörterung des Gegenstandes und in eine besondere Erörterung über die einzelnen Teile aufgeteilt werden.

§ 22

Außer der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode, den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats sowie den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Ausschüsse ist niemand befugt, Vorträge abzulesen.

§ 23

(1) Die Synodalen haben das Recht, in einer vom Präsidium festzusetzenden Fragestunde an den Landeskirchenrat Anfragen zu richten. Die Beantwortung erfolgt durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten, ein anderes Mitglied des Landeskirchenrats oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Landeskirchenrats.

(2) Die oder der Anfragende hat das Recht, direkt nach der Beantwortung zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen. Danach sind zwei weitere Zusatzfragen aus dem Plenum zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann feststellen, dass eine Anfrage durch die Beantwortung einer vorhergehenden Anfrage bereits erledigt ist. Erhebt sich Widerspruch, so entscheidet darüber das Präsidium.

(4) Anfragen sollen spätestens einen Tag vor der Fragestunde schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Ist der Landeskirchenrat zur sofortigen Beantwortung einer später gestellten Anfrage nicht in der Lage, wird die Antwort schriftlich innerhalb von zwei Wochen allen Synodalen mitgeteilt.

§ 24

Will die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident zu einem der Beratungsgegenstände das Wort ergreifen, so gibt sie oder er die Leitung der Verhandlung ab.

§ 25

(1) Zu allen Verhandlungsgegenständen und Vorlagen können während der Verhandlung Abänderungs- und Entschließungsanträge gestellt und beraten werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die schriftliche Vorlage der Anträge verlangen.

(2) Über Abänderungsanträge ist vor, über Entschließungen nach der Abstimmung über die Hauptsache abzustimmen. Ablehnungsanträge sind keine Abänderungsanträge.

§ 26

(1) Sind alle, die um das Wort gebeten haben, gehört oder hat die Synode auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder sich für den Schluss der Beratung (§ 17 Absatz 1) ausgesprochen, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Der oder dem Erstunterzeichnenden eines Antrags oder einer Vorlage gemäß § 72a KV und den Berichtstattenden muss jedoch auf Verlangen das Wort auch noch nach dem Schluss der Beratung erteilt werden.

(3) Ergreift nach Schluss der Beratung ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenrats das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

§ 27

(1) Die Abstimmung über die von der Präsidentin oder vom Präsidenten festzusetzenden Fragen findet in der Regel durch Handaufheben, in zweifelhaften Fällen oder auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Namensaufruf oder schriftlich statt.

(2) Zu der Fragestellung kann jedes Mitglied das Wort begehren und die Entscheidung der Synode veranlassen. Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenregierung und des Landeskirchenrats können das Wort nehmen. Die Beratung gilt dann als wiedereröffnet.

(3) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann die Präsidentin oder der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 28

(1) Die Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn

1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind;
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind;
3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat (§ 77 Absatz 1 KV).

(2) Gesetze nach § 76 Ziffer 1 KV – d. h. Beschlüsse betreffend die Abänderung der Kirchenverfassung, den Erlass landeskirchlicher Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus und Zucht sowie die Einführung von neuen Lehr-, Gesang- und Kirchenbüchern (Agenden) – bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (§ 77 Absatz 2 KV). Auch muss zweimalige Beratung und Lesung stattfinden, die jedoch in der Regel nicht an einem und demselben Tag vorgenommen werden sollen. Bei der ersten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei der zweiten Lesung wird über die Vorlage in der Fassung, die sie bei der ersten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen.

(3) Sind bei einer Abstimmung der Synode nicht über zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(4) Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als Neinstimmen gewertet.

§ 29

(1) Über die Verhandlung jeder Sitzung wird in gedrängter Darstellung eine Niederschrift gefertigt, die die Beschlussfähigkeit ersehen lassen muss und den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Sie wird im Sitzungsraum nach Möglichkeit zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Bei Beanstandungen hat die Vollversammlung die Niederschrift festzulegen.

(3) Alle Niederschriften sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten und den beteiligten Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird von ihnen allein festgelegt.

(4) Die gesamte Sitzung wird durch Tonträger aufgezeichnet. Aus der Aufzeichnung wird ein Wortprotokoll gefertigt, das allen Synodalen zugänglich gemacht wird.

(5) Die geschäftliche Behandlung der über die geheimen Sitzungen geführten Niederschriften bestimmt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

§ 30

(1) Für die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten gibt die Kirchenregierung in Abstimmung mit der Synodalpräsidentin oder dem Synodalpräsidenten den Landessynodalen Gelegenheit, beim Landeskirchenrat schriftlich Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschlagsfrist beträgt mindestens vier Wochen; Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Landessynodalen unterzeichnet sein. Die Kirchenregierung beauftragt über die Synodalpräsidentin oder den Synodalpräsidenten den Nominierungsausschuss mit der Vorbereitung der Wahl. Kirchenregierung sowie Nominierungsausschuss sind berechtigt, geeignete Persönlichkeiten aufzufordern, sich für das Amt zur Verfügung zu stellen. Der Nominierungsausschuss prüft, ob die Bewerberinnen und/oder Bewerber die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Übernahme des Amtes bereit sind. Liegen mehrere Bewerbungen vor, so erstellt der Nominierungsausschuss eine Vorschlagsliste mit den Namen der Bewerberinnen und/oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses unterrichtet die Kirchenregierung über die Bewerbungen spätestens fünf Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode, auf der die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident zu wählen ist. Die Kirchenregierung unterrichtet unverzüglich die Synodalpräsidentin oder den Synodalpräsidenten über die Bewerbungen. Die Synodalpräsidentin oder der Synodalpräsident unterrichtet hierüber die Öffentlichkeit vor Beginn der Tagung der Landessynode.

(2) Zunächst berichten die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des Nominierungsausschusses und des Rechtsausschusses. Dann stellen sich die zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge der Synode vor; dabei können Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber gerichtet werden. Während der Vorstellung und der Befragung dürfen die Mitbewerberinnen und/oder Mitbewerber nicht anwesend sein oder Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben. Auf Antrag kann die Synode im Anschluss an die Vorstellungen eine Aussprache über die Bewerberinnen und/oder Bewerber (Personaldebatte) unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Bewerberinnen und/oder Bewerber beschließen. Sodann erfolgt in geheimer Abstimmung die Wahl.

(3) Die Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so genügt ab dem dritten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Synode. Stehen eine Bewerberin oder ein Bewerber oder zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so endet das Wahlverfahren nach dem dritten Wahlgang.

(4) Stehen mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zu Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem fünften Wahlgang beendet. Hat in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit erhalten, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehreren Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten Wahlgang eine oder einer der beiden noch zur Wahl stehenden Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil. Ziehen beide Bewerberinnen und/oder Bewerber ihre Bewerbung vor dem dritten Wahlgang zurück, so endet das Wahlverfahren. Das Wahlverfahren endet auch, wenn im Falle des Absatzes 3 Satz 3 nach dem dritten Wahlgang und im Falle des Absatzes 4 Satz 1 nach dem fünften Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt ist. Ein neues Wahlverfahren ist nach Maßgabe des Absatzes 1 einzuleiten.

§ 31

(1) Die Wahl der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte darf erst nach einer angemessenen Bewerbungsfrist vorgenommen werden. Gewählt darf nur werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat und von der Kirchenregierung vorgeschlagen ist. Eine im Amt befindliche Oberkirchenrätin oder ein im Amt befindlicher Oberkirchenrat, die oder der verpflichtet ist, im Falle der Wiederwahl das Amt weiterzuführen, steht ohne Bewerbung und Vorschlag der Kirchenregierung zur Wahl. Steht keine Oberkirchenrätin oder kein Oberkirchenrat zur Wiederwahl an, wird niemand der Synode vorgeschlagen oder von ihr gewählt, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(2) Für die Wahl gilt § 30 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Wahl bedarf der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Die Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte werden im Einzelwahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen auch dann gewählt, wenn mindestens zwei geistliche oder mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind. Stehen eine oder zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem dritten Wahlgang beendet. Stehen mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, so ist das Wahlverfahren spätestens nach dem fünften Wahlgang beendet. Erhält bei einem Wahlverfahren mit mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern in den ersten beiden Wahlgängen niemand die erforderliche Mehrheit, so stehen ab dem dritten Wahlgang nur noch die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Lässt sich diese Feststellung wegen Stimmengleichheit mehrerer Bewerberinnen und/oder Bewerber nicht treffen, so entscheidet das Los. Wenn bei mehr als zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern vor dem dritten oder vierten Wahlgang eine noch zur Wahl stehende Bewerberin oder ein noch zur Wahl stehender Bewerber ihre oder seine Bewerbung zurückzieht, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an der Wahl teil.

(5) Die Synode kann, wenn mindestens zwei geistliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind, mit der Mehrheit der anwesenden Synodalen die Durchführung einer Gruppenwahl beschließen. Bleibt die Gruppenwahl im ersten Wahlgang ohne Erfolg oder werden nicht alle zu wählenden Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte gewählt, so sind die folgenden Wahlgänge nach Absatz 3 durchzuführen. Der Wahlgang im Gruppenwahlverfahren gilt dann nicht als Wahlgang im Einzelwahlverfahren. Die vorstehenden Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn mindestens zwei weltliche Oberkirchenrätinnen oder Oberkirchenräte zu wählen sind.

§ 32

Die 11 synodalen Mitglieder der Kirchenregierung (vier geistliche und sieben weltliche) sowie die Ersatzleute (acht geistliche und 14 weltliche) werden während der ersten Tagung der Synode in schriftlicher Abstimmung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

§ 33

Die Synode wird im Auftrag der Kirchenregierung durch die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten geschlossen, sofern sie sich nicht vertagt (§ 79 Absatz 1, § 89 Absatz 2 Ziffer 2 KV). Dabei ist § 70 der Kirchenverfassung zu beachten.

Ausschüsse

§ 34

Die Synode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung die ihr erforderlich scheinende Zahl von Ausschüssen von 5 bis 15 Mitgliedern; bei Bedarf können jederzeit weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Zuruf oder schriftlich. Für ausgeschiedene oder verhinderte Ausschussmitglieder können von der Synode Nachfolgerinnen und Nachfolger oder Ersatzleute bestimmt werden.

§ 35

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt ein Mitglied der Synode mit der Einberufung und Leitung der ersten Sitzung bis zur Wahl der oder des Ausschussvorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der auch die Niederschriften führt, sowie jeweils eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf, andernfalls schriftlich mit einfacher Mehrheit. Von dem Wahlergebnis wird die Präsidentin oder der Präsident der Synode alsbald schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 36

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung und setzt die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten sowie die Präsidentin oder den Präsidenten hiervon in Kenntnis.

(2) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung beauftragt die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied des Ausschusses mit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

§ 37

(1) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vor Behandlung der Sache in der Vollversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Anhand der Niederschrift ist ein Bericht an die Vollversammlung zu erstatten.

(3) Der Bericht soll die Ansichten und den Antrag des Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit wiedergeben.

§ 38

(1) Die Ausschüsse haben sich mit den Angelegenheiten zu befassen, die ihnen die Synode zuweist.

(2) Sie können sich auch mit Angelegenheiten befassen, mit denen die Kirchenregierung oder der Landeskirchenrat über das Präsidium an sie herantritt.

(3) Fällt ein Gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können sie sich zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung vereinigen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verständigen sich, wer die gemeinsamen Beratungen zu leiten hat; die Wahl der Berichterstatterin oder Berichterstatterinnen und/oder des Berichterstatters oder der Berichterstatter erfolgt durch den vereinigten Ausschuss.

§ 39

(1) Alle Mitglieder der Synode können an den Ausschusssitzungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

(2) Die Mitglieder und Beauftragten der Kirchenregierung, des Landeskirchenrats und des Präsidiums der Synode haben, soweit sie nicht persönlich am Ausgang einer Abstimmung beteiligt sind (§ 104 KV), das Recht, bei der Beratung und Beschlussfassung der Ausschüsse anwesend zu sein und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.

(3) Soweit es ein Sachthema erfordert, kann der Ausschuss zu den Sitzungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflich im Gesamtgebiet der Landeskirche tätig sind, können zu bestimmten Sachthemen mit Zustimmung des den Aufgabenbereich verantwortenden Mitglieds des Landeskirchenrats zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden. § 43 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Finden Ausschusssitzungen außerhalb einer Tagung der Synode statt, so ist darüber bei der folgenden Tagung der Synode zu berichten.

(5) Bei der Behandlung einer Gesetzesvorlage aus der Mitte der Synode wird die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner zu den Ausschusssitzungen eingeladen. Sie oder er kann die Vorlage auch dort begründen und an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 40

(1) Für die Beratungen der Ausschüsse gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 Absatz 3, 39 Absatz 1 und 2 und 43 Absatz 3 gelten nicht für die Beratungen des Nominierungsausschusses bei der Vorbereitung von Wahlen für das Amt der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters oder einer Oberkirchenrätin oder eines Oberkirchenrats. In diesen Fällen entsendet der Landeskirchenrat zur Unterstützung des Ausschusses eines seiner Mitglieder. Der Inhalt der Beratungen ist geheim.

Schlussbestimmungen

§ 41

Die Mitglieder der Synode haben über die Kraft ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren (vgl. § 105 KV).

§ 42

Die Synodalen erhalten Tage- und Übernachtungsgelder und Vergütung der Reisekosten. Das Nähere regelt die Kirchenregierung.

§ 43

(1) Zu den Tagungen der Synode kann die Kirchenregierung Vertreterinnen und/oder Vertreter besonderer kirchlicher Arbeitsgebiete als Gäste einladen.

(2) Gäste der Synode können in der Vollversammlung an den Beratungen teilnehmen.

(3) Sie können bei den Ausschusssitzungen als Zuhörerinnen und/oder Zuhörer anwesend sein und sich mit Zustimmung des Ausschusses an der Beratung von Gegenständen beteiligen, die ihr Arbeitsgebiet berühren.

(4) Im Übrigen gelten für Gäste die §§ 16 Absatz 2 Satz 2, 19, 20, 41 und 42. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Absatz 1 und 2) können sie nicht stellen.

§ 44

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Änderungen, die das Verhältnis der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenrats zur Synode betreffen, ist die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident vorher zu hören.

§ 45

Zur befristeten Erprobung neuer Regelungen der Arbeitsweise der Synode können auf Antrag des Präsidiums Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen werden, die spätestens mit Ablauf der Amtszeit der Synode außer Kraft treten. Der Beschluss bedarf abweichend von § 44 Satz 1 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode.

§ 46

(1) Zweifel über die Auslegung und Streitigkeiten über den Vollzug der Geschäftsordnung in einem Einzelfall entscheidet die Synode mit Stimmenmehrheit.

(2) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn nicht ein Mitglied oder die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident widerspricht.

§ 47

(1) Die durch Bestimmungen dieser Geschäftsordnung angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(2) Statt der qualifizierten elektronischen Form nach Absatz 1 Satz 2 kann auch das Gremieninformationssystem im Intranet der Landeskirche genutzt werden, sofern

1. die Landessynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und
2. das Mitglied der Landessynode sich zuvor schriftlich mit der Ersetzung der Schriftform einverstanden erklärt hat.

§ 48

(1) Mit Ende der Amtszeit der Synode gelten alle Gesetzentwürfe, selbständigen Anträge und Anfragen als erledigt.

(2) Das Ende der Amtszeit beendet auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 49

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. November 1962 (ABl. S. 183) außer Kraft. Solange die Synode nichts anderes beschließt, werden die Geschäfte der nachfolgenden Synoden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der jeweils vorangegangenen Synode geführt.

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2017/2018 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

Ministerium der Finanzen

**Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2017/2018**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 2019
(0313-0110#2018/0002-0401 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

MinBl. 2019, S 12

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2019/2020

Bezugnehmend auf den im Amtsblatt 1978 (S. 193) veröffentlichten Beschluss des Landeskirchenrats geben wir bekannt, dass im Kirchenjahr 2019/2020 die Predigttexte frei gewählt werden können (Reihe II).

Zur Orientierung veröffentlichen wir die Predigttexte bis 2023:

- 2020/2021 Reihe III
- 2021/2022 Reihe IV
- 2022/2023 frei (Reihen V)

Geschäftsverteilungsplan

Nachstehend wird die geltende Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats bekannt gemacht.

Dezernat 1

Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad

1. Vorsitz in Kirchenregierung und Landeskirchenrat (§§ 84 Absatz 1, 94 Absatz 1 KV)
2. Vertretung der Landeskirche in der Öffentlichkeit (§ 84 Absatz 1 KV)
3. Geschäftsverteilung (§ 94 Absatz 2 KV)
4. Koordinierung der Arbeit der Dezernate (§ 94 Absatz 2 KV)
5. Allgemeine Vertretung gegenüber EKD, den Gliedkirchen und der Ökumene und sonstigen christlichen Kirchen
6. Allgemeine Vertretung gegenüber dem Staate und ausländischen Stellen
7. Tagungen der Landessynode und der Bezirkssynoden
8. Zweite Theologische Prüfung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Presse, Rundfunk und Fernsehen
11. Konferenz der Werke
12. Ehrenamt
13. Gratulationen
14. Gleichstellungsstelle
15. Europafragen
16. Evangelische Akademie/Weltanschauungsfragen

Referat 1a

Kirchenrat Wolfgang Schumacher

1. Beobachtung der kirchlichen und außerkirchlichen Publikationsorgane
2. Regelmäßige Informationen und Beratung des Landeskirchenrats über alle die Kirche interessierenden Vorgänge, Berichte und Sendungen in Presse, Rundfunk und Fernsehen
3. Kontaktpflege mit Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen
4. Evangelische Filmarbeit (Information, Beratung und Vermittlung)
5. Beratung bei der Schriftleitung von Gemeindeblättern und -briefen
6. Herausgabe von kirchlichen Nachrichten; Verlautbarungen grundsätzlicher Art und von erheblicher Bedeutung im Einvernehmen mit den zuständigen Dezernenten
7. Öffentlichkeitsarbeit

Referat 1b

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Mitwirkung bei der Rechtsberatung in Medienangelegenheiten

2. Europafragen; grenzüberschreitende Beziehungen
3. Rechtsangelegenheiten der Gleichstellungsstelle
4. Rechtsangelegenheiten der Zweiten Theologischen Prüfung

Referat 1c

Annette Heinemeyer

1. Gleichstellungsstelle
2. Familienfragen

Dezernat 2

Oberkirchenrätin Dorothee Wüst

1. Kirchenbezirke Homburg, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens und Zweibrücken
2. Allgemeine Studierendenarbeit einschließlich Studierendenpfarrerinnen und Studierendenpfarrer
3. Universitäten (in Verbindung mit Dezernat 1)
4. Theologiestudierende
5. Erste Theologische Prüfung
6. Kammer für Ausbildung
7. Religionsunterricht
8. Schulangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Lehrerinnen und Lehrer im Kirchendienst
10. Schulen in freier Trägerschaft
11. Bibliothek und Medienzentrale
12. Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
13. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut
14. Friedens- und Umweltarbeit
15. Kunstangelegenheiten der Landeskirche

Referat 2a

Kirchenrat Thomas Niederberger

Amt für Religionsunterricht

1. Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts
2. Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
3. Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
4. Lehrpläne und Lehrbücher
5. Arbeits- und Unterrichtsmittel, Unterrichtsmedien und Religionspädagogische Hefte
6. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fachfragen des Religionsunterrichts
7. Bevollmächtigung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
8. Elternarbeit

Referat 2b

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Lehrerinnen und Lehrer im Kirchendienst
2. Schulrecht einschließlich Privatschulrecht
3. Hochschulrecht
4. Rechtsangelegenheiten der Ersten Theologischen Prüfung
5. Rechtsangelegenheiten der Kirchlichen Werke

Referat 2c

Oberbibliotheksrätin i. K. Dr. Traudel Himmighöfer
Bibliothek und Medienzentrale

Dezernat 3

Oberkirchenrat Manfred Sutter

1. Kirchenbezirke Bad Bergzabern, Germersheim, Landau, Neustadt und Speyer
2. Diakonie
3. Seelsorge an Kranken, Behinderten und Straffälligen
4. Ausländer- und Aussiedlerarbeit
5. Seniorenarbeit
6. Missionarische Dienste (Volks- und Weltmission)
7. Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren
8. Ökumene und Catholica
9. Partnerkirchen
10. Evangelische Diaspora
11. Verbindungen zu anderen Religionsgemeinschaften
12. Gottesdienst, Liturgie und Gesangbuch
13. Kindergottesdienst
14. Kirchenmusik
15. Orgel- und Glockenangelegenheiten
16. Kollekten
17. Demographische Entwicklung

Referat 3a

Landeskirchenmusikdirektor Jochen Steuerwald
Amt für Kirchenmusik

1. Fachberatung in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten
2. Fachaufsicht über die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
3. Leitung der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung
4. Mitarbeit in der Leitung des Landesverbandes für Kirchenmusik
5. Herausgabe von kirchenmusikalischer Literatur (u.a. Chorheft Pfalz) und von Tonträgern

6. Leitung der landeskirchlichen Musikensembles (Pfälzische Singgemeinde, Pfälzische Singakademie, Evangelische Jugendkantorei der Pfalz, Kammerorchester Corona Palatina)
7. Öffentliches künstlerisches Wirken in Gottesdienst und Konzert
8. Landeskirchlicher Orgelsachverständiger

Referat 3b

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

1. Rechtsberatung im Bereich der Diakonie
2. Justizvollzugsanstalten

Referat 3c

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Sozialstationen
2. Orgel- und Glockenangelegenheiten

Dezernat 4

Oberkirchenrätin Marianne Wagner

1. Kirchenbezirke An Alsenz und Lauter, Bad Dürkheim - Grünstadt, Donnersberg, Frankenthal und Ludwigshafen
2. Personalangelegenheiten der Geistlichen und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
3. Pfarrfrauen
4. Mitarbeitende in den Gemeindebezogenen Diensten
5. Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Pfarrdienst
6. Theologische Fort- und Weiterbildung
7. Ordination
8. Planungs- und Strukturfragen
9. Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen
10. Besetzung von Pfarrstellen
11. Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken
12. Kirchliche Lebensordnung (Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung)
13. Jugendarbeit
14. Militärseelsorge, Seelsorge an uniformierten Verbänden
15. Notfallseelsorge
16. Deutscher Evangelischer Kirchentag
17. Kirche und Sport

Referat 4a

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm

1. Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Geistlichen und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
2. Kinder- und Jugendschutz inkl. Ansprechpartnerin bei sexualisierter Gewalt

Referat 4b

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert
Arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

Referat 4c

PfarrerIn Dagmar Peterson
Organisationsentwicklung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie Gemeindeberatung

Gesundheitsmanagement

Carmen Bösen

Dezernat 5

Oberkirchenrätin Karin Kessel

1. Allgemeine Vertretung in Rechtsangelegenheiten gegenüber der EKD, den Gliedkirchen und dem Staat
2. Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht
3. Finanzwesen der Landeskirche
4. Aufsicht über das Haushalts- und Kassenwesen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke
5. Verwaltungsämter, Verwaltungszweckverbände
6. Kirchensteuern und allgemeine Steuern
7. Aufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke in Bauangelegenheiten einschließlich Darlehens- und Zuschussgewährung
8. Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten der Landeskirche sowie der landeskirchlichen Tagungsstätten
9. Bau- und Grundstücksrecht, Rechtsaufsicht über kirchliche Körperschaften in Grundstücksangelegenheiten
10. Aufsicht über den Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverband
11. Rechnungsprüfungsamt

Referat 5a

Verwaltungsdirektor i. K. Klaus Sander
Bauabteilung

Referat 5b

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Haushaltsrecht
2. Finanzausgleichsrecht
3. Bau- und Grundstücksrecht
4. Rechtsaufsicht über kirchliche Körperschaften in kirchlichen Grundstücksangelegenheiten einschließlich Pfründestiftung
5. Mitwirkung in den Arbeitsbereichen Verwaltungsämter und Steuern
6. Rechtliche Beratung des Rechnungsprüfungsamtes
7. Denkmalschutz
8. Versicherungsrecht

Referat 5c

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert
Kirchliches Verfassungsrecht und Staatskirchenrecht

Referat 5d

PfarrerIn Dagmar Peterson

1. Weiterentwicklung der Konzeption sowie Ausbildung und Begleitung der Moderatoren für das Konsolidierungsprogramm „Zukunft mit Konzept“
2. Begleitung des Prozesses „Pflichtaufgaben der Verwaltungsämter“
3. Mitarbeit in der Begleitgruppe „Umnutzung von Kirchenräumen“

Finanzabteilung

Verwaltungsdirektor i. K. Klaus Sander

Landeskirchenkasse

Thomas Thamerus

Rechnungsprüfungsamt

Verwaltungsrat i. K. Markus Zapilko

Hauptverwaltung des Protestantischen Kirchenvermögens der Pfalz für den Pfälzischen Protestantischen Pfründestiftungsverband

Oberverwaltungsrat i. K. Renaldo Dieterich

Dezernat 6

Oberkirchenrat Dieter Lutz

1. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenrat
2. Besoldungsstelle
3. Geschäftsleitung im Landeskirchenrat
4. Dienst- und Besoldungsrecht der Geistlichen und Beamtinnen und Beamten
5. Koordination, Angleichung und Abstimmung der kirchlichen Rechtsetzung
6. Rechtliche Beratung für Dezernat 1
7. Informationstechnologie
8. Schenkungs- und Stiftungswesen (einschließlich Aufsicht über kirchliche Stiftungen)
9. Jugendbildungsstätte Martin-Butzer-Haus in Bad Dürkheim und Protestantisches Bildungszentrum Butenschoen-Haus in Landau (außer Bau- und Grundstücksangelegenheiten)
10. Kirchliche Wahlen
11. Archiv- und Registraturwesen
12. Angelegenheiten der kirchlichen Gerichte
13. Allgemeine Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Rechtsberatung
14. Kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen und Datenschutz
15. Statistik
16. Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit

Referat 6a

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Bettina Wilhelm
 Dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten
 der Geistlichen und Beamtinnen und Beamten im All-
 gemeinen

Referat 6b

Archivdirektorin i. K. Dr. Gabriele Stüber
 Archiv- und Registraturwesen

Referat 6c

Rechtsdirektor i. K. André Gilbert

1. Allgemeines Arbeitsrecht
2. Besoldungsstelle
3. Mitarbeitervertretungsrecht
4. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen
 und Mitarbeiter im Landeskirchenrat, in den
 Sondereinrichtungen (jeweils mit den zuständi-
 gen Fachdezernaten) und in den Kirchenbezir-
 ken (mit Dezernat 5)
5. Allgemeine Rechtsaufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit Rechtsbera-
 tung (ohne Haushaltsaufsicht)

Referat 6d

Leitende Rechtsdirektorin i. K. Jill Rohde

1. Angelegenheiten der kirchlichen Gerichte
2. Stiftungsaufsicht
3. Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten
4. Kirchliche Wahlen
5. Archivrecht
6. Urheberrecht
7. Kirchliches Mitgliedschaftsrecht
8. Meldewesen und Datenschutz

Geschäftsleitung im Landeskirchenrat

Oberverwaltungsrat i. K. Ralf Göring

Besoldungsstelle

Verwaltungsdirektor i. K. Hanjörg Schmidt

IT-Abteilung / Statistik

Dipl.-Ing. Dr. Paul Landwich

Kollektenplan für das Jahr 2020

Speyer, den 19.06.2019

Az.: 3 360/00

12.01.2020	1. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua
26.01.2020	3. Sonntag nach Epiphania	Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt
23.02.2020	Estomihi	Kollekte für den Kirchentag
15.03.2020	Okuli	Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit
10.04.2020	Karfreitag	Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/ Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer
21.05.2020	Christi Himmelfahrt	Kollekte für die Weltmission
31.05.2020	Pfingstsonntag	Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“
21.06.2020	2. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
26.07.2020	7. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD)
09.08.2020	9. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD)
04.10.2020	17. Sonntag nach Trinitatis	Kollekte für Aufgaben in der pfälzischen Diakonie
15.11.2020	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/ Volkstrauertag	Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste
18.11.2020	Buß- und Betttag	Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe
22.11.2020	Letzter Sonntag des Kirchenjahres/ Ewigkeitssonntag	Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche
In mindestens einem Gottesdienst am 24. Dezember, Heiligabend		Kollekte „Brot für die Welt“

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2019

Speyer, den 17.07.2019
Az.: 3 360/21

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz ruft vom 14. bis 24. September 2019 in der Pfalz und vom 16. bis 29. September 2019 in der Saarpfalz zur Durchführung der Herbstopferwoche auf. Die Spenden sind für die vielfältige Beratungsarbeit des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Die Herbstopferwoche ist eine kirchlich angeordnete Sammlung gemäß § 98 Absatz 2 Ziffer 13 KV. Sie ist eine staatlich genehmigte öffentliche Haus- und Straßensammlung.

Wir bitten Sie herzlich, sich mit Ihrer Gemeinde an der diesjährigen Herbstopferwoche zu beteiligen.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Jeder Mensch kann im Laufe des Lebens in eine tiefe Krise geraten. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Leider kommt ein Problem nur selten allein. Betroffene geraten so schnell in eine Situation, aus der sie ohne Hilfe nicht mehr herauskommen. Die Sozial- und Lebensberatungsstellen (SLB) in unseren Häusern der Diakonie sind erste Anlaufpunkte für Menschen in Not- und Krisensituationen. Sie helfen Menschen in der Pfalz und Saarpfalz,

- die das Gefühl haben, ihren Alltag nicht mehr allein bewältigen zu können und nicht mehr wissen, wie es weitergehen soll.
- bei denen sich Angst, Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit in ihrem Leben breitgemacht haben.
- die Unterstützung und Beratung zu Themen wie Arbeitslosigkeit benötigen oder allgemein Hilfe im Umgang mit Behörden brauchen.
- die den Überblick über ihre Finanzen verloren haben und von Überschuldung bedroht sind.
- oder die Probleme in der Familie oder ihrer Beziehung haben.

Die Sozial- und Lebensberatungsstellen vermitteln bei Bedarf auch in spezialisierte Beratungsangebote wie Schuldner- und Insolvenzberatung, Erziehungsberatung oder Suchtberatung. Dort begleiten Fachberaterinnen und Fachberater die Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise. Denn der Weg aus der Krise ist oft steinig und lang.

Wir können die Steine nicht aus dem Weg räumen. Aber wir helfen den Betroffenen, auf ihrem Weg nicht zu stolpern. Wir unterstützen sie dabei, auch auf schweren Wegstrecken nicht den Mut und das Ziel aus den Augen zu verlieren. Gemeinsam finden wir so einen Weg aus der Krise zurück in ein lebenswertes Leben.

Als Diakonie sind wir da, wenn Angst, Hilflosigkeit und Verzweiflung sich breitmachen. Wir helfen schnell, unkompliziert, kompetent und kostenlos weiter.

Bitte helfen Sie uns helfen. Damit wir weiter gut und Gutes tun können.

Abrechnung:

Das Ergebnis der Herbstopferwoche ist bis zum 5. November 2019 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate sollen bis zum 19. November 2019 mit dem Diakonischen Werk Pfalz abrechnen.

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 17.07.2019
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2019 ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 13. Oktober 2019, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Unser Leben ist voller Veränderungen. Jeder Tag hält neue Herausforderungen für uns bereit, an denen wir wachsen können. Aber manchmal sind sie so groß, dass wir daran zerbrechen. Wenn wir das Gefühl haben, unseren Alltag nicht mehr allein bewältigen zu können. Wenn wir nicht mehr wissen, wie es weitergehen soll. Wenn sich Angst, Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit im Leben breitmachen – dann hilft die Diakonie.

Seit mehr als 50 Jahren setzt sich die Diakonie Pfalz für Menschen ein – unabhängig von Weltanschauung, Konfession oder Herkunft. Nah bei den Menschen zu sein, die Hilfe und Unterstützung benötigen, ist ein zentrales Anliegen. Direkte Hilfe für Menschen in Not- und Krisensituationen leisten beispielsweise die Sozial- und Lebensberatungsstellen in den Häusern der Diakonie. Sie vermitteln bei Bedarf auch in spezialisierte Beratungsangebote wie Schuldner- und Insolvenzberatung, Erziehungsberatung oder Suchtberatung.

Dort begleiten Fachberaterinnen und Fachberater die Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise. Sie informieren und helfen, den Überblick im Bürokratiedschungel aus Anträgen, Berechnungsgrundlagen und Zuständigkeiten zu behalten. Sie unterstützen betroffene Familien im Kontakt mit den Behörden. Sie überprüfen Bescheide und erläutern den Inhalt. Sie helfen bei der Vermittlung einer Kinder- und Jugenderholung. Sie entlasten und stärken Familien – nicht nur durch Gespräche, sondern auch durch konkrete Unterstützung zum Beispiel, wenn ein Schulkind kein warmes Mittagessen bekommt.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, dieses flächendeckende Hilfsangebot in der Pfalz und Saarpfalz auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Jeder Euro zählt. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Abrechnung:

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 3. November 2019, senden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche.

Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste

Speyer, den 30.07.2019
Az.: 3 360/18

Nach dem Kollektenplan 2019 (ABl. 2018, Seite 93) ist in unserer Landeskirche am vorletzten Sonntag des Kirchenjahres, dem 17. November 2019 (Volkstrauertag) eine Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste zu erheben.

Dieser Aufruf fällt in die Zeit der Ökumenischen FriedensDekade (10. bis 20. November 2019). In diesem Jahr beschäftigt sich diese mit dem „friedensklima“.

Vorlesetext:

Die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt der Ev. Kirche der Pfalz arbeitet an Wegen, versöhnt in und mit der Natur zu leben und Fluchtursachen zu erkennen, indem zivile Konfliktmechanismen eingeübt werden. Mit der Stärkung der Artenvielfalt bei Bearbeiten und Bepflanzen kircheneigener Grundstücke, Heizungsoptimierung und ökologischen Bundesfreiwilligendienststellen sind wir mitten im „friedensklima“ angekommen. In vielfältiger Weise arbeiten wir mit Kirchengemeinden und kirchlichen Organisationen zusammen. Es bewegt uns die Frage, wie wir Menschen in Verantwortung mit und in der Schöpfung friedliche Wege einschlagen können.

Informationen:

Das „friedensklima“ trägt der rasanten Entwicklung Rechnung und fragt nach Friedensethik und Schöpfungstheologie. Dies geschieht ganz eng verbunden z.B. mit den in der Pfalz erarbeiteten Exerzitien „erdverbunden“.

„Was hat der von uns Menschen verursachte Klimawandel mit dem Frieden zu tun und inwieweit wird er mitverantwortlich sein für zukünftige Kriege und Konflikte?“, brachte Jan Gildemeister, Vorsitzender des Vereins Ökumenischen FriedensDekade e.V. und Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden (AGDF), das Anliegen auf den Punkt. In den Arbeitsmaterialien sollen diese Zusammenhänge aufgezeigt, insbesondere aber Chancen und Möglichkeiten sichtbar gemacht werden, wie klimabedingte Konflikte verhindert werden können. (Quelle: Pressemitteilung – www.friedensdekade.de)

Fürbitte:

Erbarmender Gott, unüberhörbar wird die Frage gestellt, ob die Welt, die Menschheit, die Schöpfung noch eine Zukunft hat. Kriegerische Auseinandersetzungen, Geflüchtete, klimatische Veränderungen stellen so vieles in unserm Leben infrage. Stärke in uns die Fähigkeit, aufeinander zuzugehen, miteinander friedensstiftende Lösungen zu finden, um mit und in der Natur gelingende Lebenswege zu gestalten.

Weitere Infos:

Die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt in Speyer (www.frieden-umwelt-pfalz.de; besier@frieden-umwelt-pfalz.de; Tel: 06232 67150) hält vielfältiges Material für die FriedensDekade bereit und ist behilflich, diese besonderen Tage in Ihren Gemeinden zu begleiten.

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Bonn und die Steuernummer 205/5758/0308 anzugeben.

**Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz
(§ 58 MVG)
- Amtsperiode 2015-2020 -**

Speyer, den 2. Juli 2019
Az.: 6 a 209/23 (4)-

Nachfolgend wird die veränderte Besetzung der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Amtsperiode 2015 – 2020 bekannt gegeben.

Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (§ 58 MVG) - Amtsperiode 2015-2020 -

a) Vorsitzende/Vorsitzender

Richter am Arbeitsgericht
Otto Sittinger
Späthstr. 26
67655 Kaiserslautern

Stellvertreterin/Stellvertreter

Direktor des Arbeitsgerichts Kaiserslautern
Helmut Caesar
Auf der Rott 6
67661 Kaiserslautern

b) Beisitzerin als Vertreterin/Beisitzer als Vertreter der Dienststellenleitung

1. Ltd. Rechtsdirektorin i. K.
Bettina Wilhelm
Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Stellvertreterin/Stellvertreter

Verwaltungsrätin i. K.
Andrea Keßler
Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

2. Leiter der Personal- und Rechtsabteilung der Diakonissen Speyer-Mannheim
Dr. Tobias Müller-Mitschke
Hilgardstraße 26
67346 Speyer

Vorstand der
Evangelischen Heimstiftung Pfalz
Ralph Moog
St.-Klara-Kloster-Weg 7
67346 Speyer

c) Beisitzerin als Vertreterin/Beisitzer als Vertreter der Mitarbeitenden

1. Gemeindediakon
Thomas Klein
Donnersbergstraße 36 a
67295 Bolanden
2. Erzieherin
Renate Wilhelm
Kindergarten Martin-Luther-King
Kreuzweg 24
76744 Wörth

Stellvertreterin/Stellvertreter

Verwaltungsangestellter
Mario Anderie
Prot. Verwaltungsamt Pirmasens
Dankelsbachstraße 64
66953 Pirmasens

Erzieher
Martin Delarber
Kindertagesstätte Sonnenberg
Hussongstraße 24
67657 Kaiserslautern

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle für die theologische Fort- und Weiterbildung

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle wird auf Zeit besetzt.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wiederbesetzung zur Verfügung.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber im Zentrum für die theologische Aus- und Fortbildung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat die Leitung des Instituts für kirchliche Fortbildung inne.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Essingen

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Essingen mit der dazugehörigen Kirchengemeinde Essingen-Dammheim-Bornheim umfasst 1.919 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Essingen, Dammheim und Bornheim.

Die Pfarrstelle befindet sich in einem attraktiven Umfeld inmitten der Südpfalz und bietet ein bezugsfertiges und schönes Pfarrhaus im Grünen. Sie ist ausgestattet mit einer Pfarramtsassistentin mit 6,5 Wochenstunden. Neben dem Pfarrhaus unterhält die Kirchengemeinde als Gebäudebestand drei Kirchen, eine Kapelle in Gemeinschaftseigentum mit der kath. Kirchengemeinde, zwei Gemeindehäuser und ein Mietobjekt (ehemaliges Pfarrhaus).

Die Kirchengemeinde hat die Betriebsträgerschaft für den fünfgruppigen Kindergarten „Sonnenstrahl“ in Essingen und den zweigruppigen Kindergarten in Dammheim. Gebäudeträgerin ist die jeweilige Ortsgemeinde. Ein Trägerverband für Kindertagesstätten auf Ebene des Kirchenbezirks ist in Vorbereitung.

Die Kirchengemeinde gehört zur Kooperationszone „Storchengemeinden“ des Kirchenbezirks Landau. Die aktive Kooperationszone hat im Zuge von „Gemeinde geht weiter“ das Projekt „Über den Kirchturm hinaus“ gestartet, das u. a. gemeinsame Jugendgottesdienste und ein Konzept für Familiengottesdienste beinhaltet. Die Kirchengemeinde wünscht, dass die zielgruppenbezogenen Gottesdienstmodelle vor Ort weiter entwickelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 wird die Bereitschaft zur evtl. künftigen Arbeit in einem Team aus mehreren Pfarrämtern erwartet.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau und der Ökumenischen Sozialisations Landau und Edenkoben-Herxheim-Offenbach. Sie pflegt eine Partnerschaft mit der Kirchengemeinde Effata auf der Insel Biak (Papua) und arbeitet im Arbeitskreis Papua der Landeskirche mit. Eine lebendige Ökumene wird gepflegt.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden sich unter www.essingen.evpfalz.de.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Kaiserslautern-Christuskirche 1 zur Besetzung durch Gemeindeglieder

Die Pfarrstelle Kaiserslautern-Christuskirche 1 im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.546 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Christuskirche in Kaiserslautern.

Die Christuskirchengemeinde Kaiserslautern hat zwei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche mit Gemeinderäumen und zwei Pfarrhäuser.

Die Trägerschaft der beiden Kindertagesstätten liegt bei der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern, aber das Presbyterium legt großen Wert auf eine kontinuierliche religionspädagogische Arbeit und eine enge Verzahnung mit der Kirchengemeinde.

Im Bereich der Christuskirchengemeinde Kaiserslautern befindet sich ein Alten- und Pflegeheim Zoar und ein Alten- und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt, in denen von der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstelleninhaber regelmäßig Gottesdienste und seelsorgerliche Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner angeboten werden.

Die Christuskirchengemeinde Kaiserslautern gehört der Kooperationszone „Linie 1-Kaiserslautern“ an. Sie ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern sowie der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Die Christuskirchengemeinde hat ein dezidiert diakonisches Profil. Das Presbyterium erarbeitet zur Zeit im Zuge der Gemeinwesendiakonie neue diakonische Strukturen im Bereich der Gemeinde, die in den nächsten Jahren noch ausgebaut werden sollen.

Die Gemeinde erwartet eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem für neue Ideen offenen und engagierten Presbyterium. Auf Teamfähigkeit wird besonderen Wert gelegt.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle St. Ingbert Christuskirche
zur Besetzung durch Gemeindegewahl.

Die Pfarrstelle St. Ingbert Christuskirche mit den beiden zugehörigen Kirchengemeinden „Christuskirche St. Ingbert“ und „Schnappach“ im saarländischen Teil des Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 2.098 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in St. Ingbert und Schnappach. Es besteht eine bewährte enge Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Kirchengemeinde St. Ingbert.

St. Ingbert im Saarpfalzkreis ist eine Mittelstadt mit Charme, in einem Biosphärengebiet gelegen und mit guten verkehrstechnischen Anbindungen, attraktiv auch durch ihre Nähe zur Universität, zur Landeshauptstadt Saarbrücken und die geringe Entfernung zu Frankreich. Alle Schulformen sind im Stadtgebiet vorhanden.

Das energetisch sanierte Pfarrhaus mit Garten befindet sich neben der Christuskirche.

Aus einem nüchternen Funktionsbau hat sich über die Jahre ein ansprechender, ästhetisch wertvoller Sakralbau entwickelt, der zum Feiern der von uns hochgeschätzten Gottesdienste einlädt.

Zur musikalischen Gestaltung tragen die Evangelische Kantorei St. Ingbert, ein Singkreis und engagierte Künstler bei.

Familien- und Kindergottesdienste werden jeweils durch Teams vorbereitet und gestaltet. Zwei Lektorinnen halten regelmäßig Gottesdienste.

Verschiedene Gruppen tragen zu einem lebendigen Gemeindeleben bei.

Die Christuskirchengemeinde St. Ingbert verfügt über eine solide finanzielle Basis. Renovierungsbedarf an Gebäuden besteht nicht. Seit mehr als 25 Jahren unterstützt der „Förderverein Christuskirche St. Ingbert e. V.“ diverse Aktivitäten.

Die kirchenmusikalische Arbeit begleitet der „Förderverein für Kirchenmusik an der Martin-Luther-Kirche und an der Christuskirche in St. Ingbert e. V.“.

Die Christuskirchengemeinde St. Ingbert unterhält eine fünfgruppige Kindertagesstätte. Zwei Altenheime sind ihr zugeordnet. Sie ist der „Ökum. Sozialstation St. Ingbert – Blies- und Mandelbachtal“ angeschlossen und gehört dem Verwaltungszweckverband Zweibrücken-Pirmasens an.

Es besteht Unterstützung durch eine eingearbeitete, engagierte Verwaltungskraft im Pfarrbüro.

Ökumene und Vernetzung sind uns zunehmend wichtig geworden.

Das engagierte und einsatzfreudige Presbyterium mit guter Altersdurchmischung ist aufgeschlossen für neue Impulse.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Krankenhauspfarrstelle 1
am Westpfalzkrankenhaus in Kaiserslautern
(Haus der Maximalversorgung)

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Der Dienstumfang beträgt 100 v. H. einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen.

Anforderungen zur Besetzung der Pfarrstelle sind:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrerinnen/Klinikpfarrer der EKD, der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik.
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge.
- Erarbeiten medizinethischer Kompetenzen (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung).
- Einbringen in bestehende Organisationszusammenhänge wie Kooperation für Transparenz und Qualität (KTQ), Klinische Ethikberatung etc.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Offenbach
zur Besetzung durch Gemeindegewahl.

Die Pfarrstelle Offenbach mit den dazugehörigen Kirchengemeinden Offenbach und Ottersheim umfasst 2.256 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Offenbach und Ottersheim.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte, ein Pfarrhaus und ein Mietgebäude. Sie gehören zur Kooperationszone „Storchengemeinden“ des Kirchenbezirks und sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Edenkoben-Herxheim-Offenbach und Rülzheim. Ein Trägerverband für Kindertagesstätten auf Ebene des Kirchenbezirks ist in Vorbereitung.

Die Pfarrstelle liegt in einem attraktiven Wohnumfeld in einer immer noch wachsenden Ortsgemeinde mit sehr guter Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Im Pfarramt arbeitet eine Bürokräft mit vier Wochenstunden. Die Gebäude der Kirchengemeinden sind alle in einem guten Bauzustand. Ein bewusstes Energie- und Umweltmanagement wird auf ehrenamtlicher Basis betrieben. Chöre, ein Flötenkreis und viele motivierte Ehrenamtliche gestalten das lebendige Gemeindeleben. Die Fusion der beiden Kirchengemeinden Offenbach und Ottersheim ist beschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 wird die Bereitschaft zur evtl. künftigen Arbeit in einem Team aus mehreren Pfarrämtern erwartet.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Rathskirchen-Dörrmoschel
zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Rathskirchen-Dörrmoschel mit den beiden zugehörigen Kirchengemeinden „Dörrmoschel“ und „In der Alten Welt“ im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.354 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Dörrmoschel, Dörrbach, Rathskirchen, Reichsthal, Rudolphskirchen, Seelen, Nußbach, Reipoltskirchen sowie im Seniorenheim auf dem Ingweilerhof. Außerdem gehören zur Pfarrstelle noch Teschenmoschel und vier kleinere Höfe.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand fünf Kirchen, ein Gemeindehaus (ehemaliges Pfarrhaus), ein vermietetes Wohnhaus (ehemaliges Jugendhaus) und ein Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone Rockenhausen an. Sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rockhausen / Alsenz-Obermoschel / Winnweiler e. V. sowie der Ökumenischen Sozialstation Lauterecken – Wolfstein e. V.

Mit einer Veränderung der mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben muss im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 gerechnet werden. D. h. die Bereitschaft zur evtl. Arbeit in einem künftigen „Teampfarramt auf dem Land“ in der Kooperationszone Rockenhausen wird erwartet.

Besonderer Schwerpunkt der Pfarrstelle wird in Zukunft die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein. Die beiden Kirchengemeinden sind Teil des Zukunftsprojektes Alte Welt – „Den ländlichen Raum gestalten – Die Dorfraum-Entwickler – partizipative Kinder- und Jugendarbeit vor Ort“.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 27. September 2019** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Kusel zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon
(m/w/d)
(in Vollzeit)

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- in den Kirchengemeinden Altenkirchen und Brücken

- Konzeptionelle Arbeit mit Pfarrerin/Pfarrer und Presbyterien im Bereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Inhaltliche Gestaltung und Durchführung von Kinder- und Jugendgruppen,
- Konzeption und Gestaltung von Arbeit mit Familien und der mittleren Generation,
- Unterstützung und Durchführung mit Haupt- und Ehrenamtlichen von Aktionstagen, Kinderbibeltagen etc. in Schulen, Gemeinden und in Kooperation mit Vereinen,
- Mitarbeit und Gestaltung der Konfirmandenarbeit,
- Mitarbeit in der Erwachsenenbildung und in der Männerarbeit,
- Konzeptionelle Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit,

- auf Kirchenbezirksebene (GPD)

- Mitarbeit in der Jugendzentrale Kusel,
- Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des GPD.

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert zielorientiertes und vernetztes Arbeiten auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene mit Pfarrern/Pfarrern, Gemeindediakoninnen/-diakonen, Presbyterien und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten sind ebenso gefragt wie kollegiale Zusammenarbeit im GPD und in multiprofessionellen Teams.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. September 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat,
Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Prot. Dekanat Kusel
Dekan Lars Stetzenbach
Tel. 06381 9969911

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Kusel zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon
(m/w/d)
(in Vollzeit)

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- in den Kirchengemeinden Niederkirchen i.O. und Hoof i.O.

- Konzeptionelle Arbeit mit Pfarrerin/Pfarrer und Presbyterien im Bereich Kinder- und Jugendarbeit,
- Initiieren von Kinder- und Jugendgruppen,
- Unterstützung und Durchführung mit Haupt- und Ehrenamtlichen von Aktionstagen, Kinderbibeltagen etc. in Schule, Gemeinde und Kindertagesstätte,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- Seelsorgebesuche im Krankenhaus,
- Unterstützung im Besuchsdienst,
- Mitarbeit in der Erwachsenenbildung und in der Seniorenarbeit,
- Religionsunterricht an der Grundschule,
- auf Kirchenbezirksebene (GPD)
- Mitarbeit in der Jugendzentrale Kusel,
- Freizeitarbeit (zusammen mit Pfarrern/Pfarrerinnen/Pfarrern, Jugendzentrale und Ehrenamtlichen)
- Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des GPD.

Die Arbeit im Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) erfordert zielorientiertes und vernetztes Arbeiten auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene mit Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindediakoninnen/-diakonen, Presbyterien und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten sind ebenso gefragt wie kollegiale Zusammenarbeit im GPD und in multiprofessionellen Teams.

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. September 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat,
Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Prot. Dekanat Kusel
Dekan Lars Stetzenbach
Tel. 06381 9969911

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Zweibrücken zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin / einen Jugendreferenten
(m/w/d)
(in Vollzeit)

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung von Kirchengemeinden und Kooperationszonen in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Kampagne Ev. Jugend vor Ort,
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Das Ermöglichen von Anschlüssen in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Geschäftsführung der kirchenbezirklichen Gremien des Jugendverbandes und die Mitarbeit bei der Umsetzung von Beschlüssen des Jugendverbandes,
- Wahrnehmung von Außenvertretungen in inner- und außerkirchlichen Gremien,
- Entwicklung von regionaler Freizeitarbeit und Jugendkulturarbeit und sonstige Veranstaltungen in der außerschulischen Jugendbildung.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten sowie die Bereitschaft zur überregionalen Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenbezirk. Ebenso wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Jugendzentrums im Bonhoefferzentrum vorausgesetzt. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unerlässlich. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Jugendzentralstellen und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 27. September 2019** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat,
Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:
Landesjugendpfarrer Florian Geith,
Tel. 0631 3642-026
Dekan Peter Butz,
Tel. 06332 73543

Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) ist ein Zusammenschluss von Kirchen und Missionsgesellschaften in Afrika, Asien, Europa und dem Nahen Osten. Sie steht ein für weltweite Mission und interreligiöse Zusammenarbeit. In der Geschäftsstelle in Stuttgart arbeiten derzeit ca. 40 Kolleg*innen.

Wir suchen eine Person für die Besetzung der Position des

Generalsekretär (m/w/d) - zunächst befristet auf sechs Jahre

Aufgaben, unter anderem (Änderungen vorbehalten):

- Verantwortung für das missionstheologische Grundverständnis in der EMS;
- Verantwortung für die Umsetzung der Entscheidungen der Gremien der EMS;
- Vertretung der EMS nach außen und in anderen Organisationen;
- Koordination der Arbeit zwischen den Abteilungen;
- Vorbereitung der Sitzungen der Leitungsorgane der EMS in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitenden.

Profil:

- Sie sind ordiniert Pfarrer (m/w/d).
- Sie verfügen über persönliche Erfahrungen im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehungen und haben vorzugsweise mindestens zwei Jahren im Ausland verbracht.
- Sie haben Erfahrung in einer Führungsposition und verfügen über Managementkompetenzen.
- Sie haben gute Kenntnisse im Bereich Missionswissenschaften und interkontextueller Theologie.
- Sie sind ein Teamplayer und haben Erfahrung in Teamentwicklung.
- Sie haben gute Kommunikationsfähigkeiten.
- Sie verfügen über Kenntnisse der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
- Sie verfügen über Gender-Sensibilität.
- Sie haben ein Gespür für Öko-Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.
- Sie haben Erfahrung in Change-Management-Prozessen.
- Sie sprechen fließend Englisch und Deutsch.

Die EMS bietet eine Vielzahl von Aufgaben in einem internationalen Umfeld und ein angenehmes Arbeitsklima. Die Vergütung erfolgt nach der deutschen Pfarrbesoldung bzw. KAO/TVöD. Die Probezeit beträgt sechs Monate. Die Beschäftigungsdauer kann vorbehaltlich eines Beschlusses des EMS-Missionsrates verlängert werden. Arbeitsort ist Stuttgart/Deutschland.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Pfarrer Klaus Rieth
(Vorsitzender des EMS-Missionsrates),
klaus.rieth@elk-wue.de
Tel: + 49 (0) 711 2149515;

Für anstellungsrechtliche Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Cathrin Kaufmann
(Personalleiterin),
personal@ems-online.org;
Tel: +49 (0) 711 6367818

Ihre Bewerbung (Motivationsschreiben und Lebenslauf in deutscher und englischer Sprache) mit Zeugnissen, Referenzen und einem Empfehlungsschreiben Ihrer Kirche senden Sie bitte **bis spätestens 30. September 2019** an:

Evangelische Mission in Solidarität
Human Resources
Vogelsangstraße 62
70197 Stuttgart
Deutschland

E-Mail: personal@ems-online.org
www.ems-online.org/

*

Auslandsdienst in Dubai / Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- Großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Martin Pühn
(Telefon: 0511 2796-234,
E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie
Birgit Schmidt
(Telefon: 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Peking / China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.d-cip.org

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begaubungen sinnstiftend einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKRin Claudia Ostarek

(Tel. 0511 2796-231,

E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie

Birgit Schmidt

(Tel. 0511 2796-226,

E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Ostengland / Großbritannien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienststz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich Ostengland unter www.germanchurch.org/cambridge

Der Pfarramtsbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigt-dienste in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und Großraum Chelmsford statt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte
- Die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- Die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen
- Gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Frank-Dieter Fischbach

(Tel. 0511 2796-8347,

E-Mail: frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie

Heike Stünkel-Rabe

(Tel. 0511 2796-126,

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/

Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marcus Garras
(Tel. 0511 2796-8396,
E-Mail: marcus.garras@ekd.de) sowie
Birgit Schmidt
(Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
*

Auslandsdienst in Neu-Delhi / Indien

Für die Deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://evangdelhi.de>

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1.000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen
OKRin Claudia Ostarek
(Tel. 0511 2796-231,
E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie
Birgit Schmidt
(Tel. 0511 2796-226,
E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de
*

Auslandsdienst in Teheran / Iran

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche.ir/>

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags)
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikreis und Frauencafé
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Weihnachtsbasar
- Bereitschaft zu Pastorationsreisen in die Golfregion
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Martin Pühn

(Telefon: 0511 2796-234,

E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie

Birgit Schmidt

(Telefon: 0511 2796-226,

E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Ottawa / Kanada

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://glco.org>

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten eine attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern
- Liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern
- Sehr gute englische Sprachkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKRin Claudia Ostarek

(Tel. 0511 2796-231,

E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie

Birgit Schmidt

(Tel. 0511 2796-226,

E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Lettland

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.lv

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobeles, Liepaja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit
- Ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen
- Nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekde.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen
OKR Dirk Stelter

(Tel. 0511 2796-135,

E-Mail:dirk.stelter@ekd.de) sowie

Heike Stünkel-Rabe

(Tel. 0511 2796-126,

E-Mail:heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte
bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- Die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- Die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- Spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marcus Garras

(Tel. 0511 2796-8396,

E-Mail:marcus.garras@ekd.de) sowie

Birgit Schmidt

(Tel. 0511 2796-225,

E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte
bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20,

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Abuja und Lagos / Nigeria

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst 3 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschaftsmitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“
- Sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder- und Jugendliche
- Hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit
- Sehr gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marc Reusch
(Tel. 0511 2796-8409,
E-Mail: marc.reusch@ekd.de) sowie
Dr. Christiane Stoklossa
(Tel. 0511 2796-238,
E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst auf den Balearen / Spanien

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche-balearen.net

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60.000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch eine*n Ruhestandspfarrer*in.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr)
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semiresidenten
- ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen

Gesucht wird ein*n Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Dr. Olaf Waßmuth
(Tel. 0511 2796-8404,
E-Mail: olaf.wassmuth@ekd.de) sowie
Heike Stünkel-Rabe
(Tel. 0511 2796-126;
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst im Bereich Balaton / Ungarn

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst 4 Jahren

ein/e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.EvangelischeKircheBalaton.de

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ - mit dieser Formel will die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Mio Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360.000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindearbeit. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität
- Unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“)
- Eine klare missionarische Ausrichtung
- Nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit
- Nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit
- Nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an

Gesucht wird ein/e Pfarrer*in / ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Dirk Stelter

(Tel. 0511 2796-135,

E-Mail: dirk.stelter@ekd.de) sowie

Heike Stünkel-Rabe

(Tel. 0511/2796-126,

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. Oktober 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €